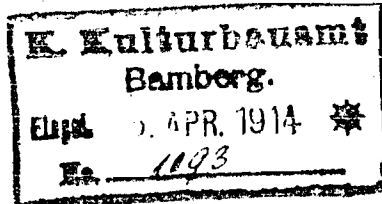


Betreff:



Festsetzung der Grenzen des Überschwemmungsgebiets am Leßbach.

B e s c h e i d .

Das Königl. Bezirksamt K r o n a c h beschließt gemäß Art. 76 W.G. , § 5 K. Verordnung vom 1. XII. 1907 und § 204 ff. V.V. z. W.G.

- 1.) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets am Leßbach zwischen Weissenbrunn und Hummendorf werden nach Maßgabe des Planes des K. Kulturbauamts Bamberg vom 1. Juli 1913 , sowie der Abänderung, welche sich in der Tagfahrt bei Plan N^o 43, 43 $\frac{1}{2}$, 495 und 496 der Steuergemeinde Weissenbrunn ergeben hat, festgesetzt.
- 2.) Die Kosten des Verfahrens trägt der Staat.
- 3.) Gebühren bleiben außer Ansatz.

G r ü n d e .

Gegen den seitens des Kgl. Kulturbauamts Bamberg hergestellten Plan für Festsetzung der Grenzen des Überschwemmungsgebiets des Leßbachs zwischen Weissenbrunn und Hummendorf erhob Landwirt Georg M a a s e r von Reuth Hs. N^o 15 mit der Begründung Einspruch, dass der Leßbach entlang seiner beiden Grundstücke , Plan N^o 464 und 465 der Steuergemeinde Weissenbrunn noch niemals aus den Ufern getreten und dass an die Grundstücke auf eine Entfernung vom 25 - 30 m das Leßbachwasser nicht herangekommen sei. Das Wasser trete an der östlichen Grenze bei Plan N^o 46

sowie bei Plan Nr. 468 und den anstoßenden Plan Nr. aus dem Ufer und
Überschwemme Plan n^o 468, 467, die südlichen Hälften von Plan Nr.
469 und 460 a ferner die südlichen Hälften seiner beiden Plannum=
mern und ausserdem noch die Plan Nr. 462 und 462 a vollständig.

Ein weiterer Einspruch wurde erhoben von den Bäckermeisters=
Leuten Heinrich und Margarete M ü l l e r in Weissenbrunn, Be=
sitzer der Plan Nr. 28 der Steuergemeinde Weissenbrunn. Der Einspruch
bezog sich auf eine vom 29. August 1913 eingereichte Beschwerde be=
züglich des Baus der Privatgleisanschlüsse zur projektierten Lokal=
bahn Meuses - Weissenbrunn. Der Einspruch, auf dessen Inhalt Bezug
genommen wird, beschäftigte sich gleichfalls mit dem Bau der Gleis=
anschlüsse. Beantragt war die Vermeidung von Wasserzufluß in den Hof
des Anwesens des Einspruchserheber. Heinrich M ü l l e r erklärte
nach entsprechender Belehrung unter'm 27. November 1913, dass er seinen
Einspruch zurücknehme. Margarete M ü l l e r dagegen nahm unter'm
27. Dezember 1913 ihren Einspruch nur unter der Bedingung zurück, „ daß
jede Hochwassergefahr von seite der fraglichen Behörde berücksichtigt
und beseitigt wird.“

Die Tagfahrt fand am 18. November 1913 statt. Da sich bei der=
selben herausstellte, dass bei Plan Nr. 43, 43¹, 495 und 496 der Steu=
ergemeinde Weissenbrunn das Hochwassergebiet einen kleineren Umfang
als bei der Planaufstellung vorgesehen war, wurde der Plan sofort
entsprechend abgeändert. Zu dieser Planabänderung wurden seitens der
Kgl. Eisenbahndirektion N ü r n b e r g unter'm 18.XI.1913 Zustim=
20.III.1914
mung erteilt. Von den Erschienenen wurden Erinnerungen nicht erhoben.
Die vorgenannten Einspruchserheber waren nicht erschienen.

Was den Einspruch des Georg M a a s e r von Reuth anlangt, so
wurden seine beiden Plan Nr. 464 und 465 in das Gebiet einbezogen, wel=
ches regelmäßigen Überschwemmungen ausgesetzt ist. Wie die Erhebungen
ergeben haben, waren diese Flächen im Februar 1909 - letztes größtes
Hochwasser - vollständig überschwemmt. Da die beiden Plan Nr. zum un=

schädlichen Abflusse des größten bekannten Hochwassers erforderlich sind, dasselbe sich 1909 auch nördlich und südlich der beiden Plan Nr. ausgedehnt hat, kommen dieselben für die Festsetzung der Grenzen des Überschwemmungsgebiets in Betracht und zwar in vollem Umfange. Der Einspruch wird daher als unbegründet verworfen.

Da Margarete Müller ihren Einspruch nicht unbedingt zurückgezogen hat, ist auf denselben gleichfalls einzugehen. Der Einspruch hängt, wie aus dem Schreiben präs. 18. XI. 13 ersichtlich ist, mit der gegenwärtigen Festsetzung des Überschwemmungsgebiets auf Grund der bei früheren Hochwassern erfolgten Überschwemmungen nicht zusammen, sondern bezieht sich auf Verhältnisse, welche durch den Bau von Privatgleisanschlüssen zur projektierten Lokalbahn Neuses - Weissenbrunn hervorgerufen werden können. Er kann daher für das gegenwärtige Verfahren nicht in Betracht kommen und ist daher gleichfalls als unbegründet zu verwerfen. Dabei wird bemerkt, dass die Festsetzung lediglich auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen erfolgen kann und daß eine Berücksichtigung, wie sie in dem Einspruch verlangt ist, überhaupt nicht möglich ist.

Es waren sonach die Grenzen des Überschwemmungsgebiets am Leimbach über Berücksichtigung der Abänderung bei Plan Nr. 43, 43¹, 495, 496 der Steuergemeinde Weissenbrunn wie geschehen festzusetzen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Staatskasse zu tragen. (§ 207 V.V.z.W.G.) Gebühren bleiben außer Ansatz (Art. 3, Ziff. 2 Geb.G.)

Gegen vorstehenden Bescheid ist binnen einer Frist von 14 Tagen beginnend vom Tag nach der Zustellung des Bescheids Beschwerde zur Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern in Bayreuth zulässig. Die Beschwerde kann beim Kgl. Bezirksamt Kronach oder bei der Kgl. Regierung eingereicht werden.

Kronach, den 4. April 1914.

Königl. Bezirksamt:

7/17.
11